Baden-Württemberg
Regierungspräsidien

B e k a n n t m a c h u n g

über die

Durchführung von A b s c h l u s s p r ü f u n g e n 2 0 2 6

im Beruf L a n d w i r t / L a n d w i r t i n

Die Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen führen im Sommer 2027 Abschlussprüfungen im Beruf Landwirt/Landwirtin durch. Die Anmeldefristen und Prüfungstermine werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung 2027 ist bis spätestens

Freitag, 29. Januar 2027

beim örtlich zuständigen Ausbildungsberater unter Verwendung des dort erhältlichen Anmeldeformulars persönlich abzugeben oder beim zuständigen Landratsamt, untere Landwirtschaftsbehörde oder beim zuständigen Regierungspräsidium Referat 31 einzureichen. Die Anmeldung gilt als erfolgt, wenn zum Anmeldeschluss alle Unterlagen vollständig der zuständigen Stelle vorliegen. Auskünfte über Unterlagen, die der Anmeldung beizufügen sind, erteilen ebenfalls die örtlich zuständigen Ausbildungsberater.

Anmeldungen, die zur Anmeldefrist nicht oder nicht vollständig vorliegen, können für das Prüfungsjahr 2027 nicht berücksichtigt werden.

Der s c h r i f t l i c h e Prüfungsteil wird landeseinheitlich am

10. Mai und 11. Mai 2027

an der örtlich zuständigen Berufsschule abgenommen.

Der p r a k t i s c h e und m ü n d l i c h e Prüfungsteil findet ab der zweiten Julihälfte 2027 statt. Hierzu ergeht eine schriftliche Benachrichtigung.

Für die Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin vom 31. Januar 1995, die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR) über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft (VOAPLandw) vom 17. November 2008 sowie die Verwaltungsvorschrift des MLR über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft (VwV Abschlussprüfungen Landwirtschaft) vom 22. November 2019, Az.: 28-8410.00.
Zur Abschlussprüfung wird nach Erfüllung der übrigen Voraussetzungen zugelassen, wer u. a. die Ausbildungszeit zurückgelegt hat, an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie den vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis geführt hat

In besonderen Fällen wird auch zugelassen, wer nachweist,

- dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf Landwirt/Landwirtin als Betriebsleiter bzw. Arbeitnehmer tätig war
- dass er eine zweijährige Berufsfachschule für Zusatzqualifikation (BfQ) oder ein fachschulisches Ergänzungsangebot zur beruflichen Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat und die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt.

Ein Antrag auf **Nachteilsausgleich**, inklusive aller notwendigen Anlagen und der **Anmeldung zur Abschlussprüfung**, ist aufgrund des größeren Prüfbedarfs bis zum **08. Januar 2027** direkt beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen.

Nähere Auskünfte über die Zulassungsvoraussetzungen erteilen die örtlich zuständigen Ausbildungsberater.

Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen, Referate 31
09. November 2026, Az.: 31-8412.72-1